

ANTRAG 13
der ÖAAB-FCG-BAK-Fraktion an die 168. Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer am 28. November 2019
in Kärnten

Der Familienzeitbonus muss einen Einkommensausgleich darstellen und darf nicht vom Kinderbetreuungsgeld in Abzug gebracht werden

Der Nationalrat hat Anfang Juli 2019 eine wichtige Änderung des Väter-Karenzgesetzes und des Landarbeitsgesetzes 1984 beschlossen, wonach Vätern, wenn sie mit ihrem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, für den Zeitraum von der Geburt ihres Kindes bis zum Ablauf des Beschäftigungsverbot der Mutter, eine Freistellung in der Dauer von einem Monat zu gewähren ist.

Diese Regelung gilt seit 01. September 2019 und wird oft als „Papamonat“ bezeichnet. Der „Papamonat“ besteht jedoch aus einem weiteren Element, nämlich dem ebenso wichtigen Familienzeitbonus. In dieser Hinsicht gibt es jedoch nach wie vor keine Änderung: Erwerbstätige Väter, die sich innerhalb eines Zeitraums von 91 Tagen, ab der Geburt ihres Kindes für mindestens 28 und höchstens 31 aufeinanderfolgenden Kalendertagen, intensiv und ausschließlich der Familie widmen möchten – und sich dafür von ihrer Arbeit freistellen lassen – können den Familienzeitbonus beantragen. Der Familienzeitbonus beträgt € 22,60 täglich und sohin rund € 700,- für die Dauer der Freistellung. Auf ein allfälliges später vom Vater bezogenes Kinderbetreuungsgeld wird dieser Familienzeitbonus angerechnet.

Gerade für einkommensschwache Familien wird es daher auch in Zukunft, aufgrund der geringen Geldleistung, nicht möglich sein, diese Familienzeit in Anspruch zu nehmen.

Die Änderung des Väter-Karenzgesetzes und des Landarbeitsgesetzes 1984 schafft zwar einen Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber auf Freistellung, jedoch ist eine solche Freistellung aufgrund der Ausgestaltung des Familienzeitbonus nach wie vor unattraktiv und werden die positiven Ansätze der Väterförderung konterkariert.

Lediglich ein Einkommensausgleich für die Zeit der Freistellung, in Höhe von mindestens 80% des letzten Monatseinkommens, welcher nicht zu einem späteren Zeitpunkt auf das Kinderbetreuungsgeld angerechnet wird, vermag es die Väterbeteiligung zu fördern und das förderungswürdige Ziel einer echten Aufteilung der Kinderbetreuung zu erreichen.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher das Bundesministerium für Frauen, Familien und Jugend sowie das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz auf, einen Gesetzesvorschlag einzubringen, wonach der Familienzeitbonus einen Einkommensersatz in Höhe von 80% des letzten Monatseinkommens darstellt und nicht auf ein allfälliges vom Vater später bezogenes Kinderbetreuungsgeld angerechnet wird.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input checked="" type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---